



FREUNDE DER ERDE

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Lerchenstraße 22, 24301 Kiel

Sybille Macht-Baumgarten, Landesvorsitzende

E-Mail: Macht-Baumgarten@t-online.de

09.08.2006

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Freiheit  
des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein  
Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW - Drucksache 16/82 -**

**Stellungnahme des BUND S-H e. V.**

Der BUND S-H unterstützt den vorliegenden Gesetzesentwurf des SSW.

Im Gegensatz zum Entwurf der Landesregierung ist hier die Umsetzung des beiden Entwürfen zugrunde liegenden Zieles einer Zusammenführung der Vorgaben des geltenden IFG-SH sowie der der EU-Umwelthinformationsrichtlinie 2003/4EG) tatsächlich gelungen.

Der SSW-Entwurf erleichtert - anders als der Regierungsentwurf - die Rechtsanwendung und Verständlichkeit durch Vereinheitlichung der Zugangsrechte zu Umweltinformationen und sonstigen Informationen. Das ist auch wegen der nicht immer einfachen Abgrenzung der beiden Informationskategorien, die zu unnötigem Verwaltungsaufwand und Rechtsstreitigkeiten führen kann, zu begrüßen.

Der SSW-Entwurf zeichnet sich weiter dadurch aus, dass er

- den Anwendungsbereich auch auf Private, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen (usw.), ausdehnt und somit der zunehmenden "Flucht ins Private" vorbeugt,
- die EU-Informationsrichtlinie bis auf wenige Ausnahmen (s. u.) korrekt umsetzt und
- fiskalisches Handeln nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausnimmt.

Insgesamt stellt der SSW-Entwurf aus Sicht des BUND S-H eine konsequente und zeitgemäße Weiterentwicklung des seinerzeit als bundesweit vorbildlich geltenden IFG-SH dar.

## **Anregungen / Bedenken bestehen lediglich hinsichtlich folgender Regelungsinhalte:**

### **Zu § 11 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden häufig vorgeschoben, um einen Informationszugang zu verweigern. Um dem vorzubeugen, sollten diese zumindest in der Begründung definiert werden.

### **Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen und deren Verbreitung:**

#### **Zu § 18 (neu)**

Der Paragraph sollte allgemein für "amtliche Informationen" gelten.

##### Absatz 1

Nr. 1

Die Benennung von Auskunftspersonen ist nach der EU-RL zwingend und kann nicht durch Benennung von Informationsstellen ersetzt werden ("und" statt "oder").

Nr. 2

Die Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen genügt nicht. Gemäß EU-RL müssen diese auch "klare Angaben enthalten, wo solche Informationen zu finden sind" (Art. 3 Abs. 5 c).

Nr. 3

Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte am Ende "sowie" ergänzt werden.

#### **Zu § 19 (neu)**

##### Absatz 1

Insbesondere die Pflicht zur Verbreitung von Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben (Nr. 5) sollte allgemein gelten und nicht nur auf umweltrelevante Vorhaben beschränkt bleiben. Auch über sämtliche Verwaltungsvorschriften sollte unterrichtet werden. (Beides ist per Internet ohne großen Aufwand leistbar.)

Nr. 2

Die Beschränkung auf "beschlossene politische Konzepte ..." ist richtlinienwidrig.

gez.

S. Macht-Baumgarten